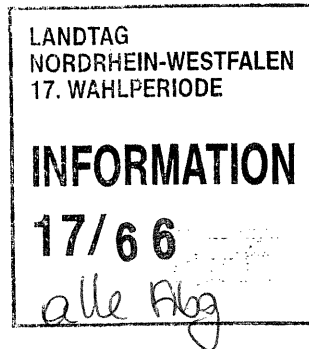




Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 19. Januar 2018

Geschäfts-Nr.: VerfGH 10/17
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn Wehrhahn gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2017

- VerfGH 10/17 -

übersende ich eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 16. Januar 2018.

Dr. Brandts



Beglaubigt
Schmid, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

des Herrn Manfred Wehrhahn, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,

Beschwerdeführers,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
13. September 2017

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. Brandts,
Präsidentin des Oberlandesgerichts Paulsen,
Präsidentin des Oberlandesgerichts Gräfin von Schwerin,
Professorin Dr. Daurer-Lieb,
Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Heusch,
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Neddén-Boeger und
Professor Dr. Wieland

am 16. Januar 2018

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG NRW) einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom 13. September 2017 zu Recht als unzulässig zurückgewiesen (Plenarprotokoll 17/6, S. 138; LT-Drs. 17/541, S. 23 ff.). Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Dieses Erfordernis ist hier nicht erfüllt. Dass § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW die Zulässigkeit des Einspruchs eines einzelnen Wahlberechtigten von dem rechtzeitigen Beibringen der Zustimmungserklärungen abhängig macht, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 12. Dezember 2000 - VerfGH 38/00 -, http://www.vgh.nrw.de/entscheidungen/2000/001212_38-00.pdf; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 2011 - 2 BvC 16/11 -, NVwZ 2012, 556 = juris, Rn. 2, und Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 17. Juni 2010 - 24/10 -, juris, Rn. 3).

Darüber hinaus fehlt es an der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW gebotenen substantiierten Darlegung von Gründen für die Wahlanfechtung im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz NRW. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die "etablierten" Parteien im Landtag Nordrhein-Westfalen hätten wegen staatsfeindlichen und kriminellen Verhaltens nicht zur Landtagswahl zugelassen werden dürfen, entbehrt jeder Grundlage.

Dr. Brandts

Paulsen

Gräfin von Schwerin

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Heusch

Dr. Nedden-Boeger

Prof. Dr. Wieland



Beglaubigt
Schmid, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle